

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz
gegenüber der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH vom 05. Februar 2013
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 11. November 2014

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 05. Februar 2013 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 11. November 2014 erhält für die in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen.

Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

1. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter der Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

2. In Abschnitt III Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,-- €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,-- € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrags von 750.000,-- € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der von der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009

genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Mainz, den 13. März 2015

Rheinland-Pfalz

Die Ministerin der Finanzen



Doris Ahnen